

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

Zürich, den 5. Februar 2019

**Vernehmlassung über die «Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)»**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vernehmlassung über die «Verordnung über zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)» äussern zu können.

Als Dachverbände der jüdischen Gemeinden der Schweiz vertreten wir die Interessen von 18'000 Schweizer Jüdinnen und Juden. Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören die Prävention von Antisemitismus und Rassismus sowie die Wahrung der Sicherheit der jüdischen Gemeinschaft und derer Institutionen. Hier sind wir als Dachorganisationen immer stärker gefordert: Die jüdische Gemeinschaft geriet in den vergangenen Jahrzehnten weltweit regelmässig in den Fokus terroristischer Gruppierungen. In den letzten Jahren hat sich die Situation kontinuierlich zuge-spitzt. Jüdische Personen und Einrichtungen wurden vermehrt und stets mit verheerenden Folgen von Terroristen angegriffen, beispielsweise in Frankreich, Dänemark und Belgien. Auch wenn die jüdische Gemeinschaft der Schweiz bisher von terroristischen Attacken verschont geblieben ist, wurden Juden auch in unserem Land körperlich angegriffen. Die erhöhte Gefährdung der Schweizer Juden ist unbestritten, fasst der Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern vom 10. Oktober 2017 über die Massnahmen des Bundes gegen Antisemitismus in der Schweiz zusammen und beruft sich dabei auf den Lagebericht des Nachrichtendienstes.

Aufgrund der dort beschriebenen erhöhten Gefährdung ist die jüdische Gemeinschaft der Schweiz seit Jahren gezwungen, zum Schutz ihrer Mitglieder massive eigene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Seit Jahren bringt die jüdische Gemeinschaft gegen 6-7 Millionen Franken jährlich auf, was die Grenzen des Belastbaren seit Langem übersteigt. Dass die jüdische Gemeinschaft diese Sicherheitskosten bislang weitgehend selber tragen muss, wird nicht nur wegen der enormen finanziellen Belastung kritisiert. Diese Eigenfinanzierung ist vor allem auch rechtsstaatlich nicht vertretbar, denn der Schutz der Bevölkerung vor Terroranschlägen und gewalttätigem Extremismus ist eine staatliche Kernaufgabe.

Vor diesem Hintergrund hat die VSMS für die jüdische Gemeinschaft der Schweiz eine ganz besondere Bedeutung. Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen wichtigen Punkten Stellung.

## **Rechtliche Grundlage, Art. 386 StGB**

Die VSMS basiert auf einer rechtlich überzeugenden Lösung. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Damit wird im bestehenden gesetzlichen Rahmen eine rechtliche Grundlage auf Verordnungsebene geschaffen für die Unterstützung von Präventionsmassnahmen und damit auch für Unterstützungsmassnahmen durch den Bund.

Als Dachverbände der jüdischen Gemeinschaften begrüssen wir, dass damit eine für uns sehr schwierige Situation in einem ersten Schritt verbessert werden kann.

## **Berechtigte, Art. 3 VSMS**

Mit der vorgeschlagenen Beschreibung der Berechtigten, insbesondere mit der Betonung der «erhöhten Schutzbedürftigkeit» soll erreicht werden, dass die beschränkten Finanzmittel zielgerichtet eingesetzt werden. Die mögliche Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus muss über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgehen. Zudem wird präzisiert, dass die berechtigten Minderheiten einen engen Bezug zur Schweiz und ihren Werten haben müssen.

Als Dachverbände der jüdischen Gemeinschaft begrüssen wir, dass mit den Mitteln, die zur Verfügung stehen, sorgsam umgegangen wird. Es ist wichtig, dass gefährdete Minderheiten profitieren, aber gleichzeitig nur diejenigen unterstützt werden, die aufgrund der Bedrohungslage tatsächlich ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis haben. Auf diese Weise soll zu Recht verhindert werden, dass nach dem Giesskannenprinzip Mittel ausgeschüttet werden, auch wenn die zentrale Bedingung der erhöhten Bedrohungslage nicht erfüllt ist.

## **Zweck der Massnahmen, Art. 4 VSMS**

Durch die enge Beschreibung der Massnahmen wird dafür gesorgt, dass die Finanzmittel im Sinne von Präventionsmassnahmen eingesetzt werden. Bauliche Massnahmen zur Abhaltung von Personen, die Straftaten begehen wollen, fallen explizit unter die Verordnung. Gemeint sind damit etwa die Eingangssicherungen, wie sie heute bei vielen Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft notwendig sind. Auch technische Massnahmen werden von der Verordnung abgedeckt.

Damit wird auch der in Art. 6 zu Recht erwähnten Bedingung der Dauerhaftigkeit und der Breitenwirkung Rechnung getragen.

Für uns als Dachverbände der jüdischen Gemeinschaften ist Art. 4 Abs. a, der dem Bund die Möglichkeit gibt, den Schutz baulicher und technischer Art zur Verhinderung von Straftaten finanziell zu unterstützen, zentral. Damit kann die Verordnung für die Bedürfnisse der jüdischen Gemeinschaft von effektivem Nutzen sein.

## **Finanzhilfen, Art. 5 VSMS**

Gestützt auf die vorliegende Verordnung will der Bund jährlich Finanzhilfen leisten. Erwartet wird von Seiten des Bundes, dass die Kantone Leistungen in gleicher Höhe erbringen.

Für die Dachverbände der jüdischen Gemeinschaften ist die Schaffung einer Finanzhilfe des Bundes ein wichtiges Signal. Der Bund zeigt damit, dass er sich seiner Verantwortung gegenüber Minderheiten bewusst ist und sich an deren Schutz finanziell beteiligen will. Zu einer massgeblichen Entlastung der jüdischen Gemeinschaft kann es aber erst kommen, wenn der Betrag des Bundes durch Mittel der Kantone ergänzt wird. Das ist umso mehr der Fall, solange die gesetzliche Regelung, die der Bund in einem weiteren Schritt anstrebt, noch nicht in Kraft ist.

## Zusammenfassung

Der SIG und die PLJS begrüssen die «Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)». In der vorliegenden Form erachten wir die Verordnung als zweckmässig und zielführend. Damit die Verordnung Wirkung entfalten kann, ist es für die jüdischen Dachverbände unerlässlich, dass am Text keine grundsätzlichen Änderungen mehr vorgenommen werden. Unsere Kommentare betreffen drei Artikel der Verordnung. Zu den weiteren Artikeln haben wir keine Kommentare.

Es ist für den SIG und die PLJS ausschlaggebend, dass die Kantone und Städte den vom Bund gesprochenen Beitrag ergänzen und so ihren Teil zum Schutz der gefährdeten Minderheiten beitragen.

Abschliessend ist zu bemerken, dass wir diese Verordnung als ersten wichtigen Schritt sehen auf dem Weg zur angekündigten, gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene, die die Unterstützung aktiver und passiver Schutzmassnahmen von gefährdeten Minderheiten umfassend und abschliessend regeln und damit auch die Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes erweitern soll.

Unser Dank gilt an dieser Stelle auch allen am Verordnungstext beteiligten Akteuren und Stellen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Herbert Winter  
Präsident SIG



Sabine Simkhovitch-Dreyfus  
Vizepräsidentin SIG



Peter Jossi  
Co-Präsident PLJS